

Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Das Präsidium

bearbeitet von:

Herrn Lipke

Tel + 49(0)511.7 62-5479

Fax + 49(0)511.7 62-5309

e-mail: **werner.lipke**

@verwaltung.uni-hannover.de

Rundschreiben A Nr. 37/2004Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5 6 7**10.09.04**hier

Umlauf in der Verwaltung

Mein Zeichen:

22.11 - 03031

(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

**Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gem. § 125
SGB IX**

hier: Änderung der Urlaubsgewährung

Gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

Mit Wirkung ab **01.05.2004** wurde der § 125 SGB IX durch zwei neue Absätze ergänzt.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass nicht mehr automatisch 5 Arbeitstage (bzw. eine Arbeitswoche) Zusatzurlaub bei Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft zu gewähren ist. Es ist nunmehr im Einzelfall zu prüfen, ob das Beschäftigungsverhältnis und die Schwerbehinderteneigenschaft ganzjährig gegeben sind. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist für jeden vollen Kalendermonat des fehlenden Nachweises der Zusatzurlaub um ein Zwölftel zu kürzen, auf- bzw. abzurunden und dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen.

Dienstgebäude
Welfengarten 1
30167 Hannover
Stadtbahnlinie 4 + 5,
Haltestelle UniversitätTel + 49(0)511.7 62-0
Fax + 49(0)511.7 62-34 56
www.uni-hannover.deBankverbindung:
Nord/LB Hannover
BLZ 250 500 00
Kto 106 027 519

Absatz 3 behandelt die rückwirkenden Ansprüche auf Zusatzurlaub bei verzögerten Anerkennungsverfahren. **Die hierbei entstandenen rückwirkenden Ansprüche sind ersatzlos gestrichen worden.** Da der Zusatzurlaub wie Erholungsurlaub zu behandeln ist, ist somit lediglich die allgemeine Übertragungsfrist auch für den Zusatzurlaub anwendbar.

Ich bitte Sie, bei der Führung der Urlaubskarteien darauf zu achten, ob der volle Zusatzurlaub gewährt werden kann. Des Weiteren bitte ich Sie, dieses Rundschreiben den in Ihrer Einrichtung befindlichen schwerbehinderten Menschen zur Kenntnis zu geben. Es dürfte auch im eigenen Interesse der schwerbehinderten Menschen liegen, sich selbst rechtzeitig um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zu kümmern.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrage

gez. Wischwill